

## Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sagard

|                                                                                           |                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Zentrale Dienste<br><i>Bearbeitung:</i><br>Susann Schulze | <i>Datum</i><br>13.08.2024 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

|                                                          |                                 |              |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                                    | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard<br>(Entscheidung) | 18.09.2024                      | Ö            |

### Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Anzeige der Hauptsatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wurden durch diese rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Hauptsatzung, beschlossen am 3. Juli 2024, angemeldet (siehe Anlage). Aus diesem Grund wurde die Hauptsatzung in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 überarbeitet und wird der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Sagard in vorliegender Fassung.

### Finanzielle Auswirkungen

|                                  |     |  |              |   |   |
|----------------------------------|-----|--|--------------|---|---|
| Haushaltsmäßige Belastung:       | Ja: |  | Nein:        | x |   |
| Kosten:                          | €   |  | Folgekosten: |   | € |
| Sachkonto:                       |     |  |              |   |   |
| Stehen die Mittel zur Verfügung: | Ja: |  | Nein:        |   |   |

### Anlage/n

|   |                                                                         |
|---|-------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 01_Sagard - Hauptsatzung 2024 Änderung nach Rechtsaufsicht (öffentlich) |
| 2 | 05_rechtliche Bedenken Anzeige Hauptsatzung Sagard (öffentlich)         |

## **Hauptsatzung der Gemeinde Sagard**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Sagard führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in blau eine erniedrigte goldene Spitze, darin drei (1,2) blaue Bügelkronen. Darüber schwebt ein silberner Brunnentempel, der von je einer goldenen Getreideähre beseitet wird.

(3) Die Flagge der Gemeinde Sagard zeigt in 3 Langstreifen die Farben Blau – Weiß – Blau.

Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel der Flaggenhöhe ein. Der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, wobei das Gemeindewappen ein Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

Für besondere Formen der Flaggenführung (Banner, Hängeflagge, Wimpel, etc.) wird eine abweichende Gestaltung vorbehalten.

(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Sagard hat einen Durchmesser von 3,5 cm, es ist durch einen umlaufenden Ring als Rand begrenzt, zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE SAGARD • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN •“.

(5) Die Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Groß Volksitz, Hoch Seelow, Gummanz, Neddesitz, Neuhaus, Polkvitz, Promoisel, Quatzendorf, Quoltitz, Sagard, Vorwerk und Marlow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Bezeichnung/  
Zusammensetzung

Aufgabengebiet

### **a) Haupt- und Finanzausschuss**

Bürgermeister und  
6 Gemeindevertreter

- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten einschließlich Abgabenangelegenheiten
- Personal- und Organisationsangelegenheiten
- Schulangelegenheiten
- Brandschutz
- Marktangelegenheiten
- Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
- Entscheidungen über die entgeltliche Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grund-

- stücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR,
- Entscheidungen zum Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zum Wert von 10.000,00 EUR,
  - Entscheidungen zur entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,
  - unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 1.000 EUR bis zu einem Wert von 5.000,01 EUR
  - im Rahmen der Haushaltsführung, Entscheidungen zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall von einem Wert ab 1.000,01 EUR sowie die Entscheidung zu außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall von einem Wert ab 1.000,01 EUR, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,
  - Aufnahme von genehmigten Krediten ab einem Wert von 50.000,01 EUR,
  - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
  - alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen ab einem Wert von 5.000,01 EUR bis zu einem Wert von 10.000 EUR.
  - Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB
  - Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten

b) Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport

4 Gemeindevertreter und  
3 sachkundiger Einwohner

- Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung
- Sportentwicklung
- Jugendförderung
- Kindertagesstätten
- Sozialangelegenheiten

c) Ausschuss für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt

- |                          |                                     |
|--------------------------|-------------------------------------|
| 4 Gemeindevertreter und  | - Bauleitplanung und Bauwesen       |
| 3 sachkundiger Einwohner | - Sanierung und Dorfentwicklung     |
|                          | - Verkehrs und Wirtschaftsförderung |
|                          | - Tourismus                         |
|                          | - Umwelt- und Naturschutz           |
|                          | - Landschaftspflege                 |

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport und des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt sind öffentlich, hierbei sind die Regelungen des § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen (§ 36 Abs. 4 KV M-V).

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 6**  
**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. Entscheidungen über die entgeltliche Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
3. Entscheidungen zum Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
4. Entscheidungen zur entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
6. im Rahmen der Haushaltsführung Entscheidungen zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall von bis zu 1.000,00 EUR, sowie die Entscheidung zu außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall von bis zu 1.000,00 EUR,
7. Aufnahme von genehmigten Krediten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR,
8. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
9. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
10. Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

## **§ 7 Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein 60,00 EUR nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person 1.800,00 EUR nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de).

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- in Sagard in der Schulstraße 15 (Gemeindezentrum - außerhalb am Gebäude),
- in Sagard in der August-Bebel-Straße Nr. 36,
- in Sagard in der Ernst-Thälmann-Straße Nr. 37 (Amtsverwaltung - außerhalb des Gebäudes) und
- in Neddesitz neben der alten Feuerwehr (außerhalb des Gebäudes)

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten

Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch das Internet ([www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de)) in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite [www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de) einzusehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Oktober 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2019 außer Kraft.

Sagard,

S. Wenzel  
Bürgermeister

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Verwaltungsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Sagard  
Der Bürgermeister  
über Amt Nord-Rügen  
Die Amtsvorsteherin  
Ernst-Thälmann-Straße 37  
18551 Sagard

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 03.02  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
**Fachdienst:** Kommunalaufsicht  
**Fachgebiet / Team:** Allg. Kommunalaufsicht  
**Auskunft erteilt:** Steffi Jawinski  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 106  
Telefon: 03831 357-1294  
Fax: 03831 357-441290  
E-Mail: kommunalaufsicht@kreisverwaltung-  
vr.de  
Datum: 29. Juli 2024

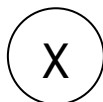
## Anzeige einer Satzung

Sehr geehrter Herr Wenzel,

mit Schreiben vom 12. Juli 2024 (Posteingang am 18. Juli 2024) zeigten Sie der Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Sagard folgende Satzung an:

### „Hauptsatzung der Gemeinde Sagard“ (beschlossen am 3. Juli 2024)

Der Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 2 S. 4, 6 KV M-V wurde entsprochen.



**Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende rechtsaufsichtliche Bedenken:**

Gem. § 8 Abs. 6 S. 1 der o. a. Hauptsatzung ist die Bevölkerung im Falle, dass die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KV-DVO i. V. m. §§ 5 Abs. 4 S. 2, 174 Abs. 1 Nr. 2 KV- M-V genügt im Falle, dass die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden kann, als öffentliche Bekanntmachung jede andere dafür in der Hauptsatzung festzulegende geeignete Form der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 KV-DVO. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO können öffentliche Bekanntmachungen nur in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung oder in einer anderen regelmäßig erscheinenden Zeitung, durch Aushang an den hierfür bestimmten Stellen oder im Internet erfolgen. Diese Regelung stellt eine abschließende Auflistung der möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen dar.

Die schriftliche Einzelinformation als Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO nicht aufgelistet. Eine Ausnahmeregelung hat der Normgeber nicht getroffen.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Damit liegt ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO vor. Demnach ist die o.a. Hauptsatzung materiell rechtswidrig.

Bevor ich von meinem Beanstandungsrecht gem. § 81 Abs. 1 KV M-V Gebrauch mache, möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, die „Hauptsatzung der Gemeinde Sagard“ zu korrigieren, durch die Gemeindevertretung zu beschließen und ein erneutes Satzungsverfahren unter Einhaltung des qualifizierten Anzeigeverfahrens durchzuführen. Hiermit gebe ich Ihnen im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hierfür habe ich mir eine Frist bis zum **13. August 2024** notiert.

Aufgrund der rechtlichen Bedenken der uRAB darf die Hauptsatzung der Gemeinde Sagard **nicht** in Kraft gesetzt werden.

### **I. Dringender Hinweis:**

Im Zuge der Novellierung der KV M-V wurde in § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V unter anderem bestimmt, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand einer textlichen Beschreibung oder einer grafischen Darstellung in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Nach Informationen des Innenministeriums ist geplant, dass für diese Thematik ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Ministeriums verfasst werden soll. Das Schreiben, das entsprechende Hilfestellungen beinhalten soll, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

In § 2 S. 1 der o. a. Hauptsatzung erfolgte keine räumliche Abgrenzung der dort benannten Ortsteile der Gemeinde. Somit wurde der durch § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V vorgeschriebene Regelungsbedarf in der Hauptsatzung nicht vollständig umgesetzt.

Die Umsetzung der erforderlichen Regelung durch Beschluss der Gemeindevertretung hat zeitnah, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Erhalt des Rundschreibens, in eigener Veranlassung zu erfolgen.

Zu den Hintergründen der Regelung wird im Einzelnen auf die Ausführungen des Einführungserlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

### **II. Hinweis:**

Es bestehen folgende redaktionelle Fehler:

1. In § 5 Abs. 2 S. 2: „... Regelungen des § 3 Abs. 2 ...“ - **Korrektur** in: „... Regelungen des § 4 Abs. 2 ...“
2. In § 7 Abs. 3 S. 3, 4: „... 60 Euro Die Mitglieder ...“ - **Korrektur** in: „... 60 Euro Die Mitglieder ...“
3. In § 8 Abs. 6 S. 2: „... dem entfallen ...“ - **Korrektur** in: „... dem Entfallen ...“
4. Ausfertigungsdatum: „Sagard, 03. Juli 2024“ - **Korrektur** in: „Sagard, ...“, oder „Sagard, „ → Das Ausfertigungsdatum ist erst am Tag der Ausfertigung einzutragen.

Ich bitte um entsprechende Korrektur.

Des Weiteren empfehle ich die Hauptsatzung auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu überprüfen (Bsp. statt „der Bürgermeister“ „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Steffi Jawinski  
SB Allg. Kommunalaufsicht